

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 08/0395
10 - Hauptamt			Datum: 18.09.2008
Bearb.	: Frau Becker, Siegried	Tel.: 303	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss

22.09.2008

Beantwortung der Anfrage von Herrn Jäger vom 08.09.2008 - Weitergabe von Daten

Sachverhalt

Die Weitergabe von Daten erfolgt durch den Fachbereich Einwohnerwesen streng nach Regeln des Melderechtsrahmengesetzes bzw. des Landesmeldegesetzes.

Dazu die wichtigsten Vorschriften (auszugsweise).

§ 23 LMG – Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden

Die Weitergabe von Daten geschieht beim Wechsel des Wohnortes. Die Meldebehörde speichert folgende Daten:

1. Familiennamen
2. Vornamen
3. frühere Namen
4. Doktorgrad
5. ----
6. Tag und Ort der Geburt
7. Geschlecht
8. ----
9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht, Sterbetag)
10. Staatsangehörigkeit
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft
12. gegenwärtige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Meldebehörde, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland)
13. Tag des Ein- und Auszugs
14. Familienstand, bei Verheirateten, Lebenspartnerin oder Lebenspartner zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft
15. Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Sterbetag)
16. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Sterbetag)

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

17. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes
18. Übermittlungssperren
19. Sterbetag und -ort.

§ 24 – Datenübermittlung an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

Andere Behörde oder sonstige öffentliche Stellen sind z.B. Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Verfassungsschutzbehörden

§ 25 – Regelmäßige Datenübermittlung an Behörden

z.B. Übermittlung zur Ehrung von Altersjubiläen und Ehepaaren

§ 26 – Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

§ 27 – Melderegisterauskunft

Nach dieser Vorschrift ist es Personen möglich, Auskunft über Vor- und Familiennamen und Anschrift einer anderen Person zu bekommen, allerdings nur, wenn sie den Namen, das Geburtsdatum oder eine Anschrift kennen.

Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf eine erweiterte Auskunft gegeben werden.

§ 28 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

z.B. Parteien.

Hierzu gab es am 06.12.2004 einen einvernehmlichen Beschluss des Hauptausschusses, keine Meldedaten an Parteien, Verbände (Gruppenauskünfte) zu erteilen. Andere Gruppenauskünfte sind bisher vom FB Einwohnerwesen nicht erteilt worden.

§ 29 – Melderegisterauskunft an den Kirchlichen Suchdienst

Daneben werden aus dem OK.EWO Fachverfahren Daten aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen z.B. an das Kreiswehersatzamt, an die Rententräger, an das Bundeszentralregister weitergegeben.